

## Änderungen auf einen Blick

Verlängerung ÜIII bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus.  
Förderbedingungen nahezu identisch mit ÜIII Förderzeitraum: Juli-September 2021

Neu: Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise alternativ zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent.

NEU: Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten iRd. des StaRuGbis zu 20.000 € / Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

## EIGENKAPITALZUSCHUSS

Die Höhe des Eigenkapitalzuschusses bleibt unverändert, Zählmonate von November 2020 bis September 2021 werden fortgesetzt Hinweis: Zur richtigen Berechnung sind im Antrag die bisherigen Zählmonate der ÜBH III anzugeben.

FÖRDERFÄHIGE FIXKOSTEN Nr. 1 bis 10 müssen nun grundsätzlich vor dem 01.07.2021 begründet gewesen sein.

Notwendige Instandhaltungen: Der notwendige Ersatz defekter Wirtschaftsgüter wird nur bis zur GWG-Schwelle erstattet.

Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten sind nur noch förderfähig, wenn sie der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Der Katalog in Anhang 3 enthält nun eine abschließende Aufzählung für Hygienemaßnahmen und Digitalisierungskosten.

Nr. 15: programmübergreifende Begrenzung der Werbekosten (Zusammenrechnung von ÜBH III und ÜBH III Plus für Deckelung 2019)

Digitalisierungskosten sind nur noch bis 10.000,00 € für drei Monate förderfähig

## SONDERREGELUNG REISEBRANCHE / VERANSTALTUNGSBRANCHE

Die Anschubhilfe wird programmübergreifend (ÜIII und ÜIII PLUS) auf 2,0 Mio gedeckelt. Wahlrecht zwischen Anschubhilfe und Restart-Prämie muss einheitlich ausgeübt werden. Der Zeitraum für die Ermittlung der Personalkostenpauschale im Rahmen der Ausfallkosten wurde auf Januar bis Juni 2021 geändert. (Veranstaltung: Januar bis August 2021).

## Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 100 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und unter 50 %

im Fördermonat (zB. Juli 2021) im Vergleich zum Vorjahresmonat (zB. Juli 2019).

FAQ: „bis zu“ 100 % bedeutet: Maximal 100%, wenn die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Also: wenn ausreichend Beihilfevolumen vorhanden ist, nicht „bis zu 100%“ sondern „100%“!

Ausfallkosten der Veranstaltungswirtschaft werden pauschal mit 90% gefördert.

## Notwendige Instandhaltungen ÜIII PLUS

**„Nicht förderfähig“ seit 30.06.2021:** Nicht aufwandswirksame (Aktivierungspflichtige Investitionen!) Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter). Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. Ziffer 7)

- Ausgaben für Maßnahmen, deren Notwendigkeit bereits vor der Pandemie angestanden hätte (Beseitigung Investitionsstau)
- Ausgaben für Maßnahmen, die nicht betriebsnotwendig sind (z.B. Sanierung von Sanitäreinrichtungen, Austausch von Zimmertüren, Sanierung von Parkplatzflächen, verkalkte Wasserleitungen).
- Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.
- Neuanschaffung oder Ersatz von Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens, deren Anschaffung nicht ursächlich im Zusammenhang mit der Corona Pandemie steht.

NEU bei der Ü III plus:

Es können defekte Wirtschaftsgüter bis zur Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter 800,- netto zzgl. UST unabhängig vom VorSt-Abzug, vgl. R 9b EStR) erstattet werden. Soweit die geltend gemachten Ausgaben jene aus 2019 nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass die Kosten betriebsnotwendig sind.

## Ermittlung ÜIII Plus / Restart-Prämie

Wer kann die Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) in Anspruch nehmen und welche Bedingungen gelten?

Alle antragsberechtigten Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, können alternativ zur allgemeinen Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-

Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten erhalten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss 40 Prozent und im September 20 Prozent. Die tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten können nur bis maximal zur Höhe der Personalkosten im Vergleichszeitraum (also i.d.R. der entsprechende Monat im Jahr 2019) herangezogen werden.

**Hinweis: Umsatzrückgang 30% erforderlich!**

## Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum Juli bis September 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich),

- max. 20.000,-€ / Monat

Zeitliche Zuordnung: Die Kosten sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind (Fälligkeit).

Beispiele und Muster Hygienekonzept:

1. Vorlage Schutz- und Hygienekonzept mit Beispielen ([ihk-nuernberg.de](http://ihk-nuernberg.de))
2. Hygienekonzepterlp.de
3. Muster Hygienekonzept Gruppenangebote ([schleswig-holstein.de](http://schleswig-holstein.de))

Nicht förderfähig:

- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen, die nicht Bestandteil von Hygienekonzepten sind.
- Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.
- Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind!

## Anhang 3 FAQ Ü III PLUS

Abschließende (!) Liste für Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 Position 14

- Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas
- Teilung von Räumen
- Absperrungen oder Trennschilder
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im To-Go-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)

- Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z. B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Umrüstung von Türschließenanlagen auf kontaktlos
- Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (bspw. Überdachung)

Abschließende (!) Liste für Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche gemäß Ziffer 2.4 Position 16

- Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Handtrockner bspw. mit Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten
- Anschaffung mobiler Raumteiler
- Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm, etc.)
- Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken

## Allgemeine Voraussetzungen Anhang 3

- Diese oder gleichwertige (!) Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie den FAQ entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Die Maßnahme muss primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen und darf kein Abbau eines Investitionsstaus sein (d.h. Maßnahmen, die bereits vor Beginn der Pandemie angestanden hätten und durch diese nicht bedingt sind). Ebenso sind Maßnahmen nicht förderfähig, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen. Förderfähig sind vornehmlich Kosten, die infolge von Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie (z.B. Corona-Arbeitsschutzverordnung, Homeoffice-Pflicht, Maskenpflicht etc.) entstehen bzw. entstanden sind. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein.
- Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich, wenn die geltend gemachten Kosten für Nr. 14, 16 und 17 im Förderzeitraum insgesamt 10.000 Euro überschreiten.

## Investitionen in Digitalisierung

Anhang 3 enthält eine abschließende (!) Liste aller ansetzbarer Kosten. Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in nur dann förderfähig, wenn diese zum

Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Nicht förderfähig: andere als die in Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen

- Eine digitale Schnittstelle alleine ist nicht ausreichend, um die Förderfähigkeit zu begründen.

## Anhang 3 FAQ Ü III PLUS

Abschließende (!) Liste für Investitionen in Digitalisierung gemäß Ziffer 2.4 Position 17

- Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
- Eintrittskosten bei großen Plattformen
- Lizenzen für Videokonferenzsystem
- Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten
- Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Investitionen digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, E-Mail Marketing, etc.)
- Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten
- Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. "am Tisch per Handy ordern"
- Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung
- Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrofon, etc.)
- Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind
- Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des §146a Abgabenordnung (AO).